

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
der Gemeinde Wadersloh vom 19.12.1991
(in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2022)

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wadersloh vom 22.12.1993, in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 27.10.2021 und am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Gebühren (Müllabfuhrgebühren) erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie die im § 21 der Abfallsatzung bezeichneten anderen Berechtigten und Verpflichteten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter für Restmüll bereitgestellt wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird. Die Gebühr wird mit vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn der Anschluss nur für einen Teil des Monats genommen wird.

Für Haushaltskühlgeräte und Haushaltsgefriergeräte entsteht die Gebührenpflicht mit Abgabe des Gerätes bei der gemeindlichen Sammelstelle.

- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 Abs. 2 der Abfallsatzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde Kenntnis über den Wechsel erhält, neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter für Restmüll sowie die Häufigkeit deren Leerung auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt durch die Gemeinde nach der für ein Grundstück gemeldeten Personenzahl. Dabei ist bis zu 7 Personen ein Restmüll-Behältervolumen von mindestens 120 l vorzuhalten; ab der 8. Person und für jede weitere 8 Personen sind jeweils zusätzlich 120 l anzusetzen.

Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenpflichtigen nach § 2 auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallgefäßes turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

- (2) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Deponieren von Abfällen, die Bereitstellung der Abfallbehälter sowie sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen.
Für die Bereitstellung eines Bioabfall-Behälters wird eine Mietgebühr erhoben.

- (3) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für den

120-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll)	216,00 €
120-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll) mit Bioabfallbehälter	240,00 €
240-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll)	432,00 €
240-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll) mit Bioabfallbehälter	456,00 €

Die Jahresbenutzungsgebühr für jeden weiteren Bioabfallbehälter beträgt für den

120-Ltr. Bioabfallbehälter	90,00 €
240-Ltr. Bioabfallbehälter	180,00 €

- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ändern sich Anzahl oder Größe der Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die veränderten Verhältnisse vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf die Änderung folgt.
- (5) Die Gebühr für die Annahme und gesonderte Entsorgung von Haushaltskühlgeräten und Haushaltsgefriergeräten beträgt 12,50 € je Gerät.
- (6) Für die Abgabe von Abfall am Recyclinghof der Gemeinde Wadersloh gilt als Bemessungsgrundlage das Volumen bzw. die Stückzahl. Bei der volumenabhängigen Gebühr erfolgt deren Erhebung pro angefangene 500 Liter eines Abfallstoffes. Bei angelieferten Mischabfällen bis 500 Liter wird einmalig die Gebühr für die Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt.

Für die Abfälle, deren Gebühr je Stück erhoben wird, sind Gebühren unabhängig von der Gebühr für die Abfälle, die nach dem Volumen abgerechnet werden, zu entrichten.

Die Gebührenpflicht tritt mit dem Datum der offiziellen Eröffnung des Wertstoffhofes im Centraliapark in Kraft.

Die Gebühren betragen im Einzelnen maximal:

Abfallart	Mengeneinheit	Gebühr
Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	Je angefangene 500 Liter	11,00 Euro
Sperrgut (Sperrmüll)	Je angefangene 500 Liter	11,00 Euro
Teppich	Je angefangene 500 Liter	11,00 Euro
Holz	Je angefangene 500 Liter	11,00 Euro
Bauabfälle	Je angefangene 500 Liter	11,00 Euro
Bauschutt	Je angefangene 500 Liter	22,00 Euro
Rasen/Laub	Je angefangene 500 Liter	11,00 Euro
Grünschnitt	Je angefangene 500 Liter	11,00 Euro
Papier	Je angefangene 500 Liter	Kostenlos
Metalle	Je angefangene 500 Liter	Kostenlos
Reifen ohne Felge	Stück	4,00 Euro
Reifen mit Felge	Stück	7,00 Euro
Korken	Je angefangene 500 Liter	Kostenlos

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 Absätze 1 bis 4 zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gelten die Fälligkeiten nach dem Grundsteuergesetz.
- (2) Die nach § 3 Absatz 5 zu entrichtende Gebühr wird vor der Abgabe des Gerätes fällig. Sie ist beim Bürgerservice der Gemeinde zu entrichten.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und des KAG sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.